

Bozen - Sud Tirol**D.P.REGION. 29/01/1987, Nr. 2/L****Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Wahl des Regionalrates.****Kundgemacht im A.BI. Trentino-Südtirol 30. Juni 1987, Nr. 30, I. ord. Beibl.****Art. 12**

Unvereinbarkeit der Ämter (R.G. vom 8. August 1983, Nr. 7 , Art. 12; R.G. vom 4. November 1983, Nr. 12 , Art. 1, Buchst. b) und R.G. vom 27. Juni 1986, Nr. 3 , Art. 1).

1. Mit dem Amt eines Regionalratsabgeordneten unvereinbar sind ie Ämter:
 - a) eines Kammerabgeordneten und eines Senators;
 - b) eines Richters des Verfassungsgerichtshofes;
 - c) von Mitgliedern anderer Regionalräte;
 - d) eines Gemeinderatsmitgliedes einer Gemeinde der Region;
 - e) eines Präsidenten, eines Assessors oder eines Ratsmitgliedes einer Bezirks- oder Talgemeinschaft oder eines Präsidenten oder eines Mitgliedes des Verwaltungskomitees oder der Generalversammlung einer lokalen Sanitätseinheit.
2. Mit dem Amt eines Regionalratsabgeordneten ist außerdem die Stellung eines Bediensteten der Region oder der autonomen Provinzen Trient und Bozen unvereinbar.
3. Mit dem Amt eines Regionalratsabgeordneten ist ferner die Stellung eines Bediensteten des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften unvereinbar.
- 3-bis. Das Amt eines Regionalratsmitgliedes darf nicht bekleiden, wer als Partei in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren mit der Region oder mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen eine Streit anhängig hat. Die Anhängigkeit eines Streites in Steuersachen bringt nicht die Unvereinbarkeit mit sich ⁽⁷⁾.
4. Mit dem Amt eines Regionalratsabgeordneten unvereinbar ist schließlich das Amt:
 - a) eines Präsidenten, eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, eines Generaldirektors oder eines leitenden Bediensteten von Körperschaften, Instituten, Vereinigungen und Gesellschaften, die der Aufsicht und Kontrolle der Region oder der autonomen Provinzen unterliegen;
 - b) eines Präsidenten, eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, eines Generaldirektors oder eines leitenden Bediensteten von Körperschaften, Instituten und Gesellschaften, denen die Region oder die autonomen Provinzen üblicherweise Beihilfen, Zuschüsse oder Beiträge gewähren;
 - c) eines Präsidenten, eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, eines Generaldirektors oder eines leitenden Bediensteten von Bankinstituten oder Aktiengesellschaften, deren Zweck überwiegend die Ausübung einer finanziellen Tätigkeit ist und die in dieser Eigenschaft mit der Region und den autonomen Provinzen Beziehungen unterhalten;
 - d) eines Präsidenten, eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, eines Generaldirektors oder eines leitenden Bediensteten von Körperschaften, Instituten,

Vereinigungen und Gesellschaften, die Dienste jedweder Art für Rechnung der Region oder der autonomen Provinzen ausüben;

e) eines Rechtsberaters, eines Verwaltungsberaters und eines technischen Beraters, der in dauernder Weise zugunsten der Körperschaften, Institute, Vereinigungen und Gesellschaften nach Buchst. a), b), c) und d) dieses Absatzes tätig ist;

f) eines Regionalratsabgeordneten, der im Laufe seiner Amtszeit in eine in diesem Gesetz vorgesehene Lage der Nichtwählbarkeit gerät.

5. Die im vorhergehenden Absatz aufgezählten Unvereinbarkeitsgründe werden nicht angewandt, wenn es sich um Körperschaften, Institute, Vereinigungen und Gesellschaften mit ausschließlicher kultureller, sportlicher, gewerkschaftlicher, konfessioneller Zielsetzung oder mit ausschließlichem Fürsorgecharakter und um Genossenschaften oder Genossenschaftsverbände, die in den öffentlichen Registern eingetragen sind, handelt.

6. Die in den vorstehenden Absätzen aufgezählten Unvereinbarkeitsgründe werden nicht angewandt, wenn die in denselben Absätzen angegebenen Personen den Rücktritt einreichen oder wenn:

- die Bediensteten nach Abs. 2 gemäß der entsprechenden Ordnung Gesuch um Versetzung in den Wartestand ohne Bezüge einbringen;

- die Bediensteten nach Abs. 3 und 4 gemäß dem Gesetz vom 12. Dezember 1966, Nr. 1078, auch in Abweichung von den in anderen Regionalgesetzen enthaltenen Bestimmungen oder gemäß dem Gesetz vom 20. Mai 1970, Nr. 300.

Die Bestimmungen nach diesem Absatz werden auch auf die Regionalratsabgeordneten der achten Gesetzgebungsperiode angewandt, sofern diese bei anderen öffentlichen Körperschaften als der Region oder den autonomen Provinzen Trient und Bozen bedienstet sind.

6-bis. Der Fall nach Absatz 3 bis dieses Artikels wird nicht auf die Regionalratsabgeordneten wegen einer Handlung angewandt, die mit der Ausübung ihres Mandats zusammenhängt ⁽⁸⁾.

7. Jene Regionalratsabgeordneten, für die einer der in diesem Gesetz vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe besteht oder sich ergibt, verlieren ihr Mandat als Regionalratsabgeordnete, sofern sie nicht das unvereinbare Amt niedergelegt oder um Versetzung in den Wartestand angesucht haben und die Ausübung der Funktion einstellen, und zwar vor Bestätigung der Wahl der Regionalratsabgeordneten oder innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe der ermittelten Unvereinbarkeit durch die Wahlbestätigungskommission.

8. Die Einstellung der Funktionen bedeutet die wirkliche Enthaltung von jeder Amtshandlung betreffend das bekleidete Amt.

9. Die Ermittlungen und Untersuchungen über die in den Gesetzen vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe fallen unter die Zuständigkeit der Wahlbestätigungskommission des Regionalrates, die vom Präsidium des Regionalrates mit der Prüfung des Falles betraut wird.

10. Zwecks Ermittlung allfälliger Unvereinbarkeitsgründe sind die Regionalratsabgeordneten verpflichtet, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Bekanntgabe der Gewählten durch die jeweiligen Kreishauptwahlämter dem Sekretariat des Regionalrates das Verzeichnis der von ihnen übernommenen Aufträge und bekleideten Ämter zuzustellen. Die gleiche Mitteilung ist für die Aufträge oder Ämter vorzunehmen, die später übernommen werden.

11. Wenn die Wahlbestätigungskommission Grund zur Annahme hat, daß ein Unvereinbarkeitsgrund vorliegt, hat sie dem betroffenen Regionalratsabgeordneten die Einleitung des ihn betreffenden Ermittlungsverfahrens mit der Aufforderung mitzuteilen, alle als erforderlich erachteten Bestandteile zur Klärung der beanstandeten Positionen zu erbringen.

12. Die Wahlbestätigungskommission kann aufgrund eines schriftlichen Gesuches des betroffenen Regionalratsabgeordneten auch mit der Voruntersuchung über das Vorhandensein eines Unwählbarkeitgrundes betraut werden. Dieses Gesuch ist innerhalb von zehn Tagen ab der ersten Sitzung des Regionalrates oder ab dem Tage einzureichen, ab dem die Aufträge oder Ämter nachfolgend übernommen werden. In diesem Fall gibt die Wahlbestätigungskommission ihr Gutachten über das Vorhandensein eines Unvereinbarkeitsgrundes innerhalb von dreinig Tagen nach Vorlegung des Gesuches ab.

13. Die Wahlbestätigungskommission ermittelt und schlägt den eventuellen Amtsverfall dem Regionalrat vor.

14. Die den zu Regionalratsabgeordneten gewählten Arbeitnehmern gewährte Wartestandszeit darf im Laufe der fünfjährigen Amtszeit für nicht länger als 12 Monate unterbrochen werden, um es den betroffenen Bediensteten zu ermöglichen, an Lehrgängen oder Wettbewerben teilzunehmen oder Probezeiten zu absolvieren, die in den einzelnen Personalordnungen für den Aufstieg in der Laufbahn oder für die Verbesserung der wirtschafts- und besoldungsrechtlichen Behandlung im allgemeinen vorgesehen sind.

(7) Absatz angefügt durch Art. 3 des R.G. 26. Februar 1990, Nr. 5 .

(8) Absatz angefügt durch Art. 3 des R.G. 26. Februar 1990, Nr. 5 .